



# **Sortimentsrichtlinien für den Naturkost-Fachhandel**

Bundesverband Naturkost Naturwaren e.V.  
Naturkost Südbayern e.V.

Stand: Januar 2016  
Stand Anhang: Dezember 2015

# Sortimentsrichtlinien für den Naturkost-Fachhandel

## Vorwort

Bio-Supermärkte und Naturkostfachgeschäfte bieten ihren Kunden Lebensmittelsortimente mit bis zu 10.000 Artikeln aus ökologischer Erzeugung an. Die vorliegenden Sortimentsrichtlinien bilden einen hohen Bio-Standard ab. Sie wurden 1989 durch den Bundesverband Naturkost Naturwaren Einzelhandel e.V. zum ersten Mal aufgelegt und stetig fortentwickelt.

Den vorliegenden Text haben die drei Verbände Bundesverband Naturkost Naturwaren Einzelhandel e.V. (seit 01.01.2013: Gesamtverband BNN – Bundesverband Naturkost Naturwaren e.V.), Naturkost Südbayern e.V. (NSB) und Verband der Bio-Supermärkte e.V. (VBSM, bestehend bis Jahresende 2011) gemeinsam erarbeitet. In den Richtlinien gibt es nur noch wenige Ausnahmeregelungen.

Die drei Verbände verpflichten sich in ihren Geschäften zu einer klaren Sortimentsgestaltung, die den Kundinnen und Kunden Orientierung beim Kauf von Öko-Lebensmitteln bietet.

**Die durch die EG-Verordnung Öko-Landbau vorgeschriebene Kontrolle der Erzeuger und Verarbeitungsbetriebe sowie des „verarbeitenden“ Einzelhandels wird ergänzt durch die fachkundige Sortiments-Kontrolle auf Grundlage dieser Richtlinien.**

## **Vorbemerkung**

Unternehmen, die sich zur Einhaltung dieser Richtlinien verpflichten, stehen für ein konsequent ökologisch orientiertes Sortiment. Dieses umfasst Bio-Lebensmittel sowie ggf. Erzeugnisse der zertifizierten Naturkosmetik.

Diese Richtlinie definiert für die Geschäfte der beteiligten Verbände, was zum Sortiment gehören darf und was nicht. Auf dieser Grundlage werden die Geschäfte inspiziert und zertifiziert.

Das Lebensmittelsortiment der zertifizierten Geschäfte besteht aus Bio-Produkten zertifizierter Erzeuger und Verarbeiter. Gesetzliche Grundlage hierfür ist die EG-Bio-Verordnung. Für Bereiche, die von dieser nicht oder noch nicht erfasst werden, werden eigene Anforderungen definiert.

Nahrungsergänzungsmittel und gesundheitsorientierte Spezialprodukte unterliegen nicht der EG-Bio-Verordnung. Für diese Produkte beschreibt die Richtlinie eigene Qualitätskriterien.

Für die Warengruppe Kosmetik wurden akzeptierte Standards und Zertifizierer festgelegt.

Nicht zertifizierte oder nicht zertifizierbare Produkte sind am Regal für die Kundinnen und Kunden eindeutig und unverwechselbar als solche zu kennzeichnen.

### **Inkrafttreten dieser Richtlinie**

Diese Richtlinie gilt seit dem 01.01.2010 und ist seit diesem Datum für die Einzelhandels-Mitglieder des Bundesverbandes Naturkost Naturwaren e.V., des Naturkost Südbayern e.V. und des Verbandes der Bio-Supermärkte e.V. verbindlich.

Die Kapitel zum Thema Fisch und Meeresfrüchte sowie Naturkosmetik wurden umfassend überarbeitet. Sie sind im August 2012 verabschiedet worden und treten mit dem Jahresende 2012 in Kraft.

Übergangsfristen für Teilbereiche der Kosmetik sind im entsprechenden Kapitel geregelt.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie dürfen von den oben genannten Geschäften keine nicht zertifizierten Produkte mehr neu in die Sortimente aufgenommen werden.

### **Weiterentwicklung der Richtlinien**

Das Redaktionsteam wird die Richtlinien, insbesondere das Kapitel zum Wildfisch gemäß dem Stand des Wissens regelmäßig weiterentwickeln.

### **Geltungsbereich**

Die Sortimentsrichtlinien gelten für Lebensmittel und für Kosmetik.

### **Deklaration am Regal**

Werden übergangsweise noch nicht zertifizierte Produkte im Sortiment geführt, so müssen diese für die Kundinnen und Kunden eindeutig und unverwechselbar als solche gekennzeichnet werden.

## **Richtlinie**

Alle im Geltungsbereich genannten Lebensmittel genügen mindestens den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung, es sei denn, sie fallen unter die hier folgenden Bestimmungen:

## **Gehegewild**

Die Haltung von Gehegewild ist in der EG-Öko-Verordnung nicht im Einzelnen geregelt; es müssen äquivalente Produktionsbedingungen eingehalten sein, wie sie für die näher geregelten Tierarten gelten. Bis zum Vorliegen einer detaillierten gesetzlichen Regelung darf Fleisch von Gehegewild nur dann im Sortiment geführt werden, wenn die Haltung der Tiere von einem der Verbände des ökologischen Landbaus privatrechtlich zertifiziert wurde.

## **Erzeugnisse der Jagd**

Fleisch von frei lebendem Wild als Erzeugnis der Jagd darf nur dann im Sortiment geführt werden, wenn es direkt vom Jäger bezogen wird und aus der Region stammt.

Für Mischprodukte aus Erzeugnissen der Jagd mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gelten die Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung.

## **Fisch und Meeresfrüchte**

### ***Fisch und Meeresfrüchte aus Aquakultur***

Fisch, Algen und Meeresfrüchte aus Aquakultur, außerdem wild gesammelte Meeresalgen genügen, wie alle Lebensmittel im Geltungsbereich dieser Richtlinie, mindestens den Anforderungen der EU-Öko-Verordnung.

Für Fisch und Meeresfrüchte, die nicht aus Aquakultur stammen, sondern die wild gefangen oder gesammelt worden sind, gelten die nachfolgenden Regeln.

Die Regelungen gelten auch für Mischprodukte mit Fisch-/Meeresfrüchteanteil, wie z.B. Paella, Fischstäbchen etc., deren sonstige Zutaten und Kennzeichnung den Bestimmungen der EU-Öko-Verordnung genügen.

## **Meeresfisch und Meeresfrüchte aus Wildfang**

### **Grundsätzliches**

Ein Beitrag zum Schutz der von Überfischung bedrohten Wildfischbestände ist den Trägern dieser Richtlinien ein wesentliches Anliegen. Daher müssen Fisch und Meeresfrüchte, die nicht aus ökologischer Aquakultur stammen, aus im Sinne dieser Richtlinien nachhaltig bewirtschafteten Beständen stammen. (Hinweis: Für wild gesammelte Algen gelten mindestens die Anforderungen der EU-Öko-Verordnung.)

### **Kriterien für nachhaltig bewirtschaftete Bestände**

Nachhaltig bewirtschaftete Bestände von Fisch und Meeresfrüchten aus Wildfang bzw. –sammlung erfüllen mindestens die nachfolgend aufgeführten Kriterien:

- Die Bestandsgröße der Wildfischbestände lässt einen nachhaltigen Fischereiertrag zu.
- Der ausgeübte Fischereidruck ist so niedrig, dass er den Bestand nicht gefährdet.
- Es werden keine Jungfische gefangen. Jungfische sollen sich vor dem Fang bereits fortgepflanzt haben. Für Tiere, die nach dem ersten Laichen sterben (z.B. Lachs, Tintenfisch), gilt diese Anforderung nicht.
- Es werden keine destruktiven Fangmethoden, wie Grundschleppnetze und andere Geräte, die viel Beifang erzeugen, eingesetzt.
- Bedrohte oder hochempfindliche Arten wie Aal und Haie (nach „IUCN Red List of Threatened Species“ und FishBase) werden nicht gefangen.

### **Nachweis der nachhaltigen Bewirtschaftung der Bestände**

Der Nachweis, dass ein Fischbestand nachhaltig bewirtschaftet ist, ist stets auf zwei Wegen zu führen:

- Unabhängige Experten, wie Greenpeace, FishBase, Fischbestände online, haben die Fischart oder eine bestimmte geografische Herkunft, ggf. in Verbindung mit einer bestimmten Gewinnungsart, als vertretbar eingestuft.
- Und zudem hat eine unabhängige Kontroll- oder Zertifizierungsreinrichtung den Nachweis geführt, dass Fang, Gewinnung und Herstellung durch das kontrollierte/zertifizierte Unternehmen gemäß den Anforderungen durchgeführt worden sind.

Weil sich die Beurteilung gemäß der Entwicklung der Fischbestände ändern kann, wird festgelegt: Fisch aus Wildfang, der zum Zeitpunkt des Abpackens

gemäß dem Greenpeace Einkaufsratgeber Fisch<sup>1</sup> als „grundsätzlich vertretbar“ eingestuft ist, gilt im Sinne dieser Richtlinien als aus nachhaltig befischten Beständen gewonnen, selbst wenn sich nach dem Fang- bzw. Abpackdatum die Einordnung der Fischart oder des Bestandes ändert. Entsprechendes gilt für Fisch aus Wildfang, der zum Zeitpunkt des Abpackens durch die oben genannten Experten als vertretbar eingestuft ist.

Als geeignete Kontrolleinrichtungen/Zertifizierer im Sinne dieser Richtlinien zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit gelten (Stand: August 2012):

- Naturland
- KRAV Ekonomisk Förening
- MSC (Marine Stewardship Council)
- ASMI (Alaska Seafood Marketing Institute)
- IRF (Iceland Responsible Fisheries)
- FOS (Friend of the Sea)

Sofern ein Hersteller bzw. Anbieter von Wildfischprodukten mit keinem der genannten Zertifizierer zusammenarbeiten will, obliegt es ihm, eine nachweislich fachkundige, unabhängige Institution mit der Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Nachhaltigkeitskriterien zu beauftragen, deren Bericht und Befund seinen Abnehmern vorzulegen und diesen in Verbindung mit dem Produkt kenntlich zu machen.

### ***Wild gefangener Fisch aus natürlichen Binnengewässern***

Wild gefangener Fisch aus natürlichen Binnengewässern darf gehandelt werden, wenn er in der Region direkt vom Angler oder Fischer bezogen wird, der Bestand nicht gefährdet ist und Herkunft sowie Fangmethode entsprechend nachgewiesen sind. Der Fisch ist unter präziser Angabe der regionalen Herkunft zu kennzeichnen.

### **Identifikationskürzel des Naturkostfachhandels**

Sofern der Bundesverband Naturkost Naturwaren für die Fisch-Zertifizierer Identifikationskürzel vergeben hat, übermittelt der Hersteller von Wildfischprodukten dem Abnehmer mit den Produktinformationen das jeweils aktuelle BNN-Identifikationskürzel<sup>2</sup>.

---

1

[http://www.greenpeace.de/themen/meere/fischerei/artikel/der\\_neue\\_ratgeber\\_fisch\\_beliebt\\_aber\\_bedroht/](http://www.greenpeace.de/themen/meere/fischerei/artikel/der_neue_ratgeber_fisch_beliebt_aber_bedroht/)

<sup>2</sup> Liste der Identifikationskürzel (IK-Liste) des BNN siehe:

[http://www.n-bnn.de/sites/default/dateien/bilder/Downloads/IK\\_Liste\\_2013.pdf](http://www.n-bnn.de/sites/default/dateien/bilder/Downloads/IK_Liste_2013.pdf)

Das Kürzel S# dürfen ab Inkrafttreten dieser Richtlinie nur Produkte tragen, die die oben genannten Bedingungen erfüllen.

### **Übergangsfrist**

Für Hersteller und Naturkostfachhandel besteht bezüglich der vollständigen Umsetzung und Anwendung der Bestimmungen zu Wildfisch eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2012.

Ab dem 01.01.2013 darf nur noch Ware gehandelt werden, die den hier festgelegten Kriterien entspricht.

### **Hefe**

Gesetzliche Regelungen zur Erzeugung von Bio-Hefe treten mit Jahresbeginn 2014 in Kraft.

Als Monoprodukt angebotene Hefe muss als zertifiziertes Bio-Lebensmittel angeboten werden.

### **Wein**

Weine, die vor dem 01.01.1993 erzeugt wurden, müssen von Verbänden des ökologischen Landbaus zertifiziert worden sein. Für den Anbau der Trauben zur Weinerzeugung nach dem 01.01.1993 müssen mindestens die Vorschriften der EG-Verordnung Öko-Landbau eingehalten sein.

### **Kosmetik**

Für Bio- und Naturkosmetik gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung und des fairen Wettbewerbs.

In privatrechtlichen Standards ist darüber hinaus definiert, was zulässige Inhaltsstoffe und Herstellungsverfahren für Bio- und Naturkosmetik sind und wie deren Einhaltung geprüft und am Produkt kenntlich gemacht wird.

Zu diesen privatrechtlichen Standards zählen:

- BDIH
- Cosmebio
- Cosmos



- Demeter
- Ecocert
- EcoGarantie
- ICADA
- ICEA
- NaTrue
- Naturland
- NCS
- Österreichisches Lebensmittelbuch
- Soil Association
- USDA

Unabhängige Zertifizierer kontrollieren und dokumentieren die Einhaltung dieser Standards.

Hauseigene Standards eines Herstellers gelten im Sinne dieser Richtlinie nicht als zertifizierte Naturkosmetik.

#### Ätherische Öle

Ätherische Öle werden aus landwirtschaftlichen oder wild gesammelten Zutaten gewonnen. Sie müssen entweder gemäß EU-Öko-Verordnung und/oder privatrechtlichen Bio-Standards, wie z. B. Demeter oder Naturland, bio-zertifiziert sein, oder sie müssen gemäß den privatrechtlichen Standards für zertifizierte Naturkosmetik hergestellt, überprüft und zertifiziert sein.

#### Medizinische Kosmetik

Die Produktgruppe der so genannten Medizinischen Kosmetik kann gemäß den durch BDIH und NaTrue getroffenen Abgrenzungen im Sortiment geführt werden. Bis die entsprechenden Definitionen verabschiedet sind (nach gegenwärtigem Stand der Planung: Jahresende 2012), kann das aktuell geführte Sortiment beibehalten werden; jedoch sollen keine Neu-Listungen erfolgen.

#### Badezusätze

Für Badezusätze gelten die Bestimmungen dieser Richtlinien. Badespaßprodukte für Kinder sollen ebenfalls den oben genannten Standards entsprechen; eine Übergangsfrist wird bis zur Jahresmitte 2013 eingeräumt.

#### Nagellack

Für Artikel der dekorativen Kosmetik gelten die Bestimmungen dieser Richtlinien. Für Nagellack solcher Hersteller, deren Sortiment im Übrigen aus Artikeln zertifizierter Naturkosmetik besteht, wird eine Übergangsfrist bis zum Jahresende 2013 eingeräumt.

## **Nahrungsergänzungsmittel und gesundheitsorientierte Spezialprodukte**

### **Definition und Abgrenzung zu anderen Lebensmitteln und Arzneimitteln**

Nahrungsergänzungsmittel und gesundheitsorientierte Spezialprodukte sind Lebensmittel, die

1. dazu bestimmt sind, die allgemeine Ernährung zu ergänzen,
2. ein Konzentrat von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer Wirkung allein oder in Zusammensetzung darstellen und
3. in dosierter Form, insbesondere in Form von Kapseln, Pastillen, Tabletten, Pillen und anderen ähnlichen Darreichungsformen, Pulverbeuteln, Flüssigampullen, Flaschen mit Tropfeinsätzen und ähnlichen Darreichungsformen von Flüssigkeiten und Pulvern zur Aufnahme in abgemessenen kleinen Mengen in den Verkehr gebracht werden.

Nahrungsergänzungsmittel und gesundheitsorientierte Spezialprodukte, deren Zutaten zu 100% landwirtschaftlichen Ursprungs sind, müssen mindestens den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung entsprechen.

Nahrungsergänzungsmittel und gesundheitsorientierte Spezialprodukte, deren Zutaten nicht zu 100% landwirtschaftlichen Ursprungs sind, müssen den folgenden Kriterien genügen:

- es dürfen keine chemisch-synthetischen Süßstoffe, Konservierungs- und Aromastoffe enthalten sein
- es dürfen keine Farbstoffe und Antioxidantien enthalten sein, deren Verbindungen nicht in der Natur vorkommen
- die Rohstoffe und das Endprodukt dürfen nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sein
- es dürfen keine gehärteten Fette, Paraffine oder PEG in der Herstellung des Produktes eingesetzt werden (Ausnahme: Arzneimittel)
- gentechnisch veränderte Zutaten dürfen nicht eingesetzt werden

Nahrungsergänzungsmittel sollten abgegrenzt vom Hauptsortiment in den Bio-Fachgeschäften platziert werden.

## **Ökologische Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel**

Im Januar 2016 wurden die Sortimentsrichtlinien um ein weiteres wichtiges Produktsegment, um **ökologische Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel** (WPR) erweitert. Den Richtlinientext finden Sie [hier](#).

**Anhang:**

**Übergangsregelungen und Ergänzungen zu den Sortimentsrichtlinien**

- aufgeführt sind Beschlüsse und Übergangsregelungen, die aktuell gültig sind -

- 1) [Beschlüsse des Lenkungsgremiums](#), 13.11.2015
- 2) [Beschlüsse des Lenkungsgremiums](#), 07.07.2015 / 18.06.2015
- 3) [Beschlüsse des Lenkungsgremiums](#), 15.01.2015
- 4) [Beschlüsse des Lenkungsgremiums](#), 08.05.2014
- 5) [Beschlüsse des Lenkungsgremiums](#), 23.01.2014 / 19.12.2013
- 6) [Beschlüsse der Richtlinienrunde](#), 26.07.2013
- 7) [Beschlüsse der Richtlinienrunde](#), 10.01.2013

## Beschlüsse des Lenkungsgremiums, 13.11.2015

### Seifen der Marke Jislaine Naturkosmetik

Die Firma Jislaine Naturkosmetik aus Hamburg hat 2015 eine Ausnahmeregelung für in Syrien hergestellte Seifen beantragt. Bislang trugen die Seifen das Ecocert-Zertifikat für Bio-Kosmetik.

**Begründung:** Aufgrund der Kriegssituation in Syrien, wo die Produktionsstätten der Seifengrundstoffe und der Seifen liegen, ist eine Vor-Ort-Kontrolle durch einen Zertifizierer momentan nicht möglich. Der Hersteller und Importeur der Seifen hat versichert, dass seit 2008 sämtliche eingesetzte Inhaltsstoffe und Herstellungsschritte unverändert und nach wie vor konform zum [Ecocert Standard for Natural and Organic Cosmetics](#) sind.

Das Lenkungsgremium hat nach Prüfung des Antrages beschlossen, dass übergangsweise **bis zum 31.12.2017** folgende Aleppo-Seifen der Marke Jislaine-Naturkosmetik ohne Naturkosmetik-Zertifizierung gehandelt werden dürfen:

- \* Olivenöl-Seife
- \* Aleppo-Seifen natur (ohne Zusätze)

#### **Ergänzende Bestimmungen:**

- Die Ausnahme gilt nur für die o.g. Seifen in allen Verpackungsgrößen.
- Die Seifen sind am Verkaufsort für den Kunden eindeutig als nicht zertifizierte Naturkosmetik zu kennzeichnen.
- Es wird empfohlen, zusätzlich erklärende Informationen am Verkaufsort anzubringen, bspw.: „Produkt zeitweise ohne Ecocert-Label, da aufgrund der Kriegssituation eine Kontrolle der Produktionsstätte in Syrien nicht möglich ist. Zutaten und Herstellungsverfahren entsprechen nach Aussage des Herstellers nach wie vor Ecocert-Kriterien für Bio-Kosmetik.“

**Identifikationskürzel:** Nicht zertifizierte Seifen der Marke Jislaine, erhalten übergangsweise bis Ende 2017 das Kürzel **S#** (= konform zu den Sortimentsrichtlinien).

## Beschlüsse des Lenkungsgremiums, 07.07.2015 / 18.06.2015

### Nagellack:

Seit Anfang 2015 gibt es erste, nach einem im Rahmen der Sortimentsrichtlinien anerkannten Naturkosmetik-Standard zertifizierte, farbige Nagellacke auf dem Markt. Diese zertifizierten Nagellacke sollen bevorzugt gelistet werden.

**Identifikationskürzel:** Zertifizierte Nagellacke entsprechen den Sortimentsrichtlinien für Naturkosmetik und erhalten das Kürzel **NK**.

Um die Entwicklung weiterer zertifizierter Nagellacke zu fördern, wird die Übergangsregelung für **nicht-zertifizierte Nagellacke** bis **Ende 2016** verlängert.

#### **Ergänzende Bestimmungen:**

- Mindestanforderung an die Produkte, die gehandelt werden können, ist: frei von Formaldehyd, Toluol, Kolophonium, Campher und Phthalaten („5free“).
- Weiterhin gilt die Übergangsfrist nur für Nagellack solcher Hersteller, deren Sortiment im Übrigen aus Artikeln zertifizierter Naturkosmetik besteht.
- Die Nagellacke sind im Laden, in unmittelbarer Nähe des Produktes (z.B. am Regal), als „nicht zertifiziert“ zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung muss für den Verbraucher eindeutig und gut les- sowie sichtbar sein.

**Identifikationskürzel:** Nicht zertifizierter Nagellack, der diesen Bestimmungen entspricht, erhält das Kürzel **S#** (= konform zu den Sortimentsrichtlinien).

### Algen:

Algen sind nach EU-Öko-Verordnung zertifizierbar. Erste zertifizierte Algensorten kommen im Laufe des Jahres 2015 auf den Markt. Diese zertifizierten Algen sollen bevorzugt gelistet werden.

**Identifikationskürzel:** Zertifizierte Algen erhalten das Kürzel EG oder das Kürzel des entsprechenden Anbauverbandes.

Nach wie vor sind jedoch insbesondere Sorten außereuropäischer Herkunft nicht in ausreichender Menge und Qualität verfügbar. Weitere Zertifizierungsprozesse sind bereits angestoßen und um diese zu fördern, beschließt das Lenkungsgremium eine Verlängerung der Übergangsregelung für Algen bis **Ende 2016**.

**Identifikationskürzel:** Noch nicht zertifizierte Algen werden mit dem Kürzel **S#** (= konform zu den Sortimentsrichtlinien) gekennzeichnet.

### Zusatzstoffe als Monoprodukte:

#### **a) Pektin**

Pektin ist ein Lebensmittelzusatzstoff landwirtschaftlichen Ursprungs, der laut EU-Öko-Verordnung 889/2008 unter bestimmten Voraussetzungen in Bio-Produkten verwendet werden darf.

Aktuell ist zertifiziertes Pektin nicht am Markt verfügbar. Um Kunden im Naturkostfachhandel qualitativ hochwertiges Pektin für die häusliche Zubereitung anbieten zu können, beschließt das Lenkungsgremium eine **Übergangsregelung für konventionelles Pektin als Monoprodukt**. Dieses darf zunächst übergangsweise bis **Ende Juni 2018** von Läden, die die Sortimentsrichtlinien für den Naturkostfachhandel erfüllen, gehandelt werden.

#### **Ergänzende Bestimmungen:**

- Pektin, das künftig als Monoprodukt im Naturkostfachhandel erhältlich sein kann, darf (analog zur EU-Öko-Verordnung 834/2007) **weder aus noch durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt** worden sein.

- End- und Zwischenprodukte dürfen **nicht mit ionisierender Strahlung behandelt** worden sein.
- Es darf nur **nicht-amidiertes Pektin** (= E440i) – analog zu Anhang VIII der EU-Öko-Verordnung 889/2008 - gehandelt werden.
- Konventionelles Pektin ist im Laden, in unmittelbarer Nähe des Produktes (z.B. am Regal), als „nicht bio-zertifiziert“ zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung muss für den Verbraucher eindeutig und gut les- sowie sichtbar sein.
- Sollte vor Ende der Übergangsfrist zertifiziertes Bio-Pektin verfügbar sein, so ist dieses bevorzugt zu listen.

**Identifikationskürzel:** Konventionell hergestelltes Pektin, das die o.g. Auflagen nachweislich erfüllt, erhält vom Hersteller übergangsweise das Kürzel **S#** (=konform zu den Sortimentsrichtlinien).

Pektin, das die Auflagen nicht erfüllt, erhält weiterhin das Kürzel **##** (= konv. Produkt). Der Hersteller ist in der Pflicht, das korrekte Identifikationskürzel zu vergeben.

## b) Citronensäure

Citronensäure (Zitronensäure, E 330) ist ein Lebensmittelzusatzstoff, der laut EU-Öko-Verordnung 889/2008 unter bestimmten Voraussetzungen in Bio-Produkten verwendet werden darf. Die Herstellung erfolgt in industriellen Anlagen auf biotechnischem Wege durch Fermentation zuckerhaltiger Ausgangsstoffe mit Hilfe von Schimmelpilzkulturen. Durch das Herstellungsverfahren ist begründet, warum zertifizierte Bio-Citronensäure in absehbarer Zeit nicht am Markt verfügbar sein wird.

Um Kunden im Naturkostfachhandel qualitativ hochwertige Zitronensäure für die häusliche Zubereitung anbieten zu können, beschließt das Lenkungs-gremium eine **Ausnahmereglung für konventionelle Citronensäure als Monoprodukt**: diese darf von Geschäften, die die Sortimentsrichtlinien für den Naturkostfachhandel erfüllen, bis auf weiteres gehandelt werden.

### **Ergänzende Bestimmungen:**

- Citronensäure, die künftig als Monoprodukt im Naturkostfachhandel erhältlich sein kann, darf (analog zur EU-Öko-Verordnung 834/2007) weder aus noch durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt worden sein.
- End- und Zwischenprodukte dürfen nicht mit ionisierender Strahlung behandelt worden sein.
- Konventionelle Citronensäure ist im Laden, in unmittelbarer Nähe des Produktes (z.B. am Regal), als „nicht bio-zertifiziert“ zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung muss für den Verbraucher eindeutig und gut les- und sichtbar sein.

**Identifikationskürzel:** Konventionell hergestellte Citronensäure, die die o.g. Auflagen nachweislich erfüllt, erhält vom Hersteller das Kürzel **S#** (=konform zu den Sortimentsrichtlinien).

Citronensäure, die die Auflagen nicht erfüllt, erhält weiterhin das Kürzel **##** (= konv. Produkt).

Der Hersteller ist in der Pflicht, das korrekte Identifikationskürzel zu vergeben.

## Beschlüsse des Lenkungsgremiums, 15.01.2015

### Rabenhorst-Säfte mit Zusätzen

Mehrere Rabenhorst-Säfte mit Zusätzen können seit dem 01. Januar nicht mehr als Bioprodukte ausgelobt werden, da die Supplementierung der Säfte (mit Vitaminen und Mineralstoffen) nach Ansicht der zuständigen Lebensmittelüberwachung nicht konform zu den Vorgaben der Öko-Verordnung ist. Die Produkte sind damit keine Bio-Produkte mehr; das Unternehmen hat allerdings erklärt, weiterhin an landwirtschaftlichen Zutaten nur Bio-Rohstoffe einzusetzen.

Da die Entwicklung der rechtlichen Einschätzung momentan unklar ist, hat das Lenkungsgremium für die Sortimentsrichtlinien eine **Übergangsregelung bis Ende Dezember 2016** beschlossen, in der die Produkte auch ohne Bio-Kennzeichnung gehandelt werden können. Diese gilt für die folgenden sechs Produkte:

- „Rotbäckchen Ruhe & Kraft“,
- „Rotbäckchen Lernstark“,
- „Rotbäckchen Klassik“,
- „Roter Rabenhorster“,
- „Rotbäckchen Knochenstark“ und
- „Rotbäckchen Immunstark“

und mit der folgenden zusätzlichen Bestimmung:

- Um Verbraucher bzgl. des Zertifizierungsstatus der Produkte nicht zu täuschen, sind die Produkte mit dem **Hinweis: „nicht bio-zertifiziert“ zu kennzeichnen**. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung wird im Rahmen der Kontrolle mit überprüft.

und vorbehaltlich dessen, dass

- Rabenhorst klärt, wie nachvollziehbar sichergestellt werden kann, dass die landwirtschaftlichen Zutaten zertifizierte Bio-Rohstoffe bleiben. Dies soll auch die Klärung mit der zuständigen Kontrollstelle beinhalten, ob es eine Möglichkeit der Rohstoffzertifizierung (und Kenntlichmachung dieser Zertifizierung) gibt. Das Lenkungsgremium bittet Rabenhorst bis 30.06.2015 um Rückmeldung dazu.

**Kürzelung:** Die genannten sechs Produkte sind in den Preislisten mit dem Kürzel S#° (= konform zu den Sortimentsrichtlinien) gekennzeichnet.

### Fisch aus Klein- und Küstenfischerei

Für Herbst 2015 ist ein Expertenhearing für Fisch aus Klein- und Küstenfischerei geplant, zu dem Hersteller, Standardgeber und Experten eingeladen werden sollen.

**Das Moratorium für Hersteller und Produkte im Bereich wird deshalb verlängert.**

## **Beschlüsse des Lenkungsgremiums, 08.05.2014**

### **Umgang mit Fisch aus kleinteiligen Fischereien**

Durch die Doppelanforderung „Zertifizierung“ und „Bestandsbeurteilung“ können Klein- oder Küstenfischerei-Projekte eine negative Einschätzung erhalten, auch wenn diese Arten der Fischerei nicht unbedingt verantwortlich sind für die schwindenden Bestände.

Neben der Standardsituation (Kauf am Spotmarkt, von Großfischerei, .. -> Abgrenzung noch zu finden), in der weiterhin nach den beiden Säulen geprüft wird (also vorliegende Zertifizierung und Bestandsbeurteilung ) soll es eine weitere Situation geben, mit der kleinteiligere Fischereiprojekte gefördert werden können, in denen für den Naturkostfachhandel produziert wird.

Dafür diskutiert das Lenkungsgremium mit Experten und Herstellern, wie diese kleinteiligen Fischereien zu bewerten sind, und ob dafür ggf. andere Kriterien angelegt werden müssten, deren Einhaltung nachgewiesen werden muss.

Bis zum Vorliegen eigener Kriterien gilt für betroffene Hersteller und Produkte ein Moratorium.

**Kürzelung:** Die genannten Produkte sind in den Preislisten mit dem Kürzel S#° (= konform zu den Sortimentsrichtlinien) gekennzeichnet.



## Beschlüsse des Lenkungsgremiums, 23.01.2014 / 19.12.2013

### Nagellack:

Momentan gibt es noch farbige Nagellacke, die nicht nach einem Naturkosmetik-Standard zertifiziert sind, da Inhaltsstoffe (v.a. Lösungsmittel) enthalten sind, die nicht zertifizierbar sind.

Da es noch keine zertifizierten Alternativen für (farbigen) Nagellack auf dem Markt gibt, einige Hersteller jedoch signalisiert haben, dass sie an Alternativen forschen, wurde eine **Verlängerung der Übergangsregelung bis zum Jahresende 2015** beschlossen. Sobald und soweit verfügbar, sollen Nagellacke mit Zertifizierung nach einem Naturkosmetik-Standard auch vor dem Ende der Übergangsfrist bevorzugt gelistet werden.

### **Ergänzende Bestimmungen:**

- Mindestanforderung an die Produkte, die gehandelt werden können, ist: frei von Formaldehyd, Toluol, Kolophonium, Campher und Phtalaten (wird zumeist als „5free“ zusammen gefasst).
- Weiterhin gilt die Übergangsfrist für Nagellack solcher Hersteller, deren Sortiment im Übrigen aus Artikeln zertifizierter Naturkosmetik besteht.
- Die Nagellacke sind im Laden als „nicht zertifiziert“ zu kennzeichnen, und zwar: in unmittelbarer Nähe des Produktes (z.B. am Regal) und für den Verbraucher eindeutig / gut les- und sichtbar.  
Den Herstellern wurde vorgeschlagen, mit Informationsmaterial oder auf Displays gleichzeitig den Verbrauchern zu erklären, warum die Produkte nicht zertifiziert sind, aber im Vergleich zu konventionellen Vergleichsprodukten eine bessere Wahl sind. Es bleibt allerdings den Herstellern überlassen, ob und wie sie dies umsetzen.

**Kürzelung:** Nagellack ist in den Preislisten mit dem Kürzel S# (=konform zu den Sortimentsrichtlinien) gekennzeichnet.

### Vitamin B12-Zahncreme:

Für Zahncreme mit Vitamin B12-Zusatz der Marke Santé, die momentan nicht nach einem Naturkosmetik-Standard zertifiziert ist, wird eine **Übergangsfrist bis Ende 2015** eingeräumt, um ausreichend Zeit zu schaffen, die Rezeptur so anzupassen, dass das Produkt zertifizierbar wird.

**Kürzelung:** Für die Zahncreme wird in den Preislisten das Kürzel S# (=konform zu den Sortimentsrichtlinien) vergeben.

### Therapiebegleitende Pflege / Bioturm-Produkte mit Panthenol und Urea:

Im Bereich der therapiebegleitenden Pflege galten bis Ende 2013

Übergangsregelungen für Produkte der Marke Bioturm, die wegen der synthetischen Zutaten Panthenol und Urea nicht nach einem Naturkosmetik-Standard zertifizierbar sind. Da nicht absehbar ist, dass die Rezepturen entsprechend angepasst werden und eine Zertifizierung erreicht werden kann, hat das Lenkungsgremium sich gegen eine weitere Verlängerung der Übergangsregelung ausgesprochen.

Es handelt sich um folgende Produkte:

- BIOTURM 5% Urea Gesichtscreme,
- BIOTURM 10% Urea Lotion,
- BIOTURM Hautschutz-Salbe,
- BIOTURM Hydrolotion,
- BIOTURM Lipidlotion,
- BIOTURM Reinigungsmilch

**Diese Produkte können bis Ende Juni 2014 ohne Einschränkungen gehandelt, und bis Ende 2014 abverkauft werden, bis zum Ende der Abverkaufsfrist tragen die**

Produkte in den Preislisten das Kürzel S# (=konform zu den Sortimentsrichtlinien).

**Algen:**

Algen sind prinzipiell auch nach EG-Öko-Verordnung zertifizierbar, insbesondere Sorten aus nicht-europäischen Herkunft sind jedoch noch nicht in ausreichender Qualität und Menge verfügbar.

Im Januar 2013 wurde zur Marktbeobachtung deshalb eine Übergangsregelung bis Ende 2013 beschlossen.

Nach intensivem Austausch mit im Produktbereich tätigen Unternehmen und Marktexperten hat das Lenkungsgremium nun eine **Verlängerung der**

**Übergangsregelung für Algen bis Ende 2015** beschlossen.

Soweit verfügbar, sollen Algen aus zertifizierter Wildsammlung auch vor Ablauf der Übergangsfrist bevorzugt gelistet werden.

Ab 01.01.2016 sind nur nach EU-Öko-VO zertifizierte Algen konform mit den Sortimentsrichtlinien.

**Kürzelung:** Algen werden in den Preislisten mit dem Kürzel S# (=konform zu den Sortimentsrichtlinien) gekennzeichnet.

## **Beschlüsse der Richtlinienrunde, 26.07.2013**

### **Aufnahme des „Natural Cosmetics Standard“ (NCS) in die Liste der konformen Naturkosmetik-Standards nach Sortimentsrichtlinien.**

Die Richtlinienrunde hat im die Aufnahme des NCS in die Liste der konformen Naturkosmetik-Standards nach Sortimentsrichtlinien beschlossen.  
Standardgeber des NCS ist die Gesellschaft für Angewandte Wirtschaftsethik.  
Produkte können in den Preislisten das Kürzel NK (=konformer Naturkosmetik-Standard) tragen.

## **Beschlüsse der Richtlinienrunde, 10.01.2013**

### **Abgrenzung und Präzisierung Ätherische Öle:**

Unterscheidung zwischen:

- kosmetischen Produkten:  
Zertifizierung nach einem der in den Richtlinien genannten Kosmetikstandards notwendig.
- als Lebensmittelzutat deklarierten ätherischen Ölen:  
diese sind nach EU-Öko-VO zu zertifizieren.
- Verwendung „zur Raumaromatisierung“:  
momentan keine Zertifizierung notwendig

Letzteres gilt ebenso für **Raumdüfte** / Emulsionen und Hydrolaten, die aus ätherischen Ölen und Trägerstoffen bestehen, und ebenfalls als Verwendungszweck die Raumbeduftung deklarieren.

Die Unterscheidung und damit die Notwendigkeit einer vorliegenden Zertifizierung ist nach Deklaration des Produktes (Angabe auf dem Etikett) zu treffen.

### **Kaugummi:**

**zählt zu den Nahrungsmitteln**, damit sind Zuckeraustauschstoffe unzulässig.

### **Abgrenzung Nahrungsergänzungsmittel / gesundheitliche Spezialprodukte:**

Prinzipiell gilt die Einstufung/ Benennung der Hersteller, ordnen diese ihre Produkte den gesundheitsorientierten Spezialprodukten zu, gelten die entsprechenden Regelungen:

- wenn 100% landwirtschaftliche Zutaten enthalten sind, müssen die Produkte ökozertifiziert sein,
- Wenn weitere, nicht-landwirtschaftliche Zutaten eingesetzt wurden, müssen die weiteren Vorgaben der SRL erfüllt sein.

Auch für als **Freiverkäufliche / traditionelle Arzneimittel** gehandelte Produkte gilt die Deklaration des Herstellers. Zu den darunter fallenden Produkten sind keine Vorgaben in den Sortimentsrichtlinien gemacht.